

Zeitschrift: Schweizerische Kirchen-Zeitung
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 7 (1838)
Heft: 16

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Luzern, Samstag

No. 16.



den 21. April.

1838.

Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem
katholischen Vereine.

Einen ewigen Krieg haben die Schuldbeuften mit sich selbst.

Metastasio.

Der erste April, oder der Passionssonntag im Kloster Pfäfers.

Das Kloster Pfäfers ist geleert! — Alle, — sogar der Prälat, mußten nolens volens auf den 1. April fort. Das hatte man nicht erwartet, daß die gnädigen Herren und Obern so gestrenge mit ihnen verfahren, und sie ohne Pardon in den frostigen April schickten. Einige Konventualen, oder wie man sie heißen mag, hat der Ordenshabit so stark belästigt, daß sie den April nicht mehr erwarten mochten, wo sie sich des gehässigen Kleides entledigen konnten. Schon vor demselben warfen sie den Habit, Gurt und Skapulier weg, und zogen dafür lange Hosen und hübsche Schmissetten an. — Alles dieses thaten sie, ohne vorher abzuwarten, bis der heilige Stuhl ihnen die votorum (!) dispensationem, um die sie doch so schmachkend und kleinfällig supplizirten (ut oculis misericordiae nos respicere digneris, heißt es in der Supplic) erteilt hat. —

Mit welcher Ergebenheit, mit welcher ängstlichen Sorgfalt, ja mit welcher skrupulöser Aufrichtigkeit es mit ihrer Supplic an den heil. Vater gemeint sein soll, beweist der Ausgang des Liedes. — Wo die Gewalt dispensirt, da braucht man des Papstes nicht. Und mit einem Schwerthieb läßt sich der Knoten leichter sprengen, als mit langsamerer regelmäßiger Lösung. Es bleibt ihnen mit Judas der Trost, das, was sie thaten, geschwind gethan zu haben. — Der unglückliche Abbt, dem die Auswanderung am schwersten

aufs Herz gefallen sein soll, hat sich zuerst nach Nagaz, alsdann nach St. Gallen begeben. Der letzte Defak Steiner verschied am 8. d. zu Schänis an der Wassersucht; der „Erzähler“ spricht die Freude der Regierung aus, so zeitig in dessen Erbe eintreten zu können, die Verantwortung dem überlassend, der vor Gottes Richterstuhl berufen worden. Die Herren Ehrenzeller und Administratoren sollen nun den 4. und 5. April zu den Pfarrern verreist sein, um das früher Inventarisirte in Anspruch zu nehmen. Es ward ihnen jedoch belassen, wenn sie den Empfang davon bescheinigten, und durch diesen Akt somit auf jede Reklamation verzichteten. Unter gleicher Bedingung ward auch den übrigen Nichtpfarrern Pension und Aussteuer zuerkannt. Wie man vernimmt, soll sich die Minorität gegen solches Ansinnen gestraubt haben; mit welcher Anstrengung und mit welchem Erfolge, wird die nahe Zukunft weisen. Die Versuchung war allerdings schwer, und einige Fürsorge für die künftige Existenz dürfte nach ihrer Vertreibung aus dem sichern Asyl wohl noch ihre Rechtfertigung finden.

Die Auflösung des Klosters Pfäfers ist nun faktisch beendet. Sie war vorbereitet durch lange innere Unordnung; eingeleitet durch Dekret des kath. Großrathskollegiums vom 16. Juni 1836, zufolge dessen dem Kloster am 11. Nov. 1836 ein Administrator von der Regierung gesetzt wurde. Als zweiter Akt erscheinen die Aufhebungsgesuche und Beschlüsse des Kapitels, des katholischen und allgemeinen Gr. Rathes. Als dritter Akt erscheint die Uebernahme des

Klostervermögens durch den Staat, die Abfindung und Aussteuer der Austretenden, wobei der Staat großmüthig zu Werke gegangen zu sein sich schmeichelt, ohne jedoch die Erwartungen der Austretenden befriedigt zu haben; „denn, sagt der „Erzähler“, Rücksichten auf frühere sogenannte Leistungen, mehr oder mindere Bedürftigkeit, gehegte überspannte Erwartungen u. dgl. konnten und durften sie allerdings nicht nehmen.“ Schon am 29. März siedelte sich der bisherige Klosteradministrator ins Kloster hinüber und in der Nacht vom 1. auf den 2. April genas dessen Gattin von einem Kinde, das nun die öden, zum Zusammenleben in beständiger Keuschheit bestimmten Räume mit seinem Gewimmer erfüllte. — Die hierauf erfolgende Entlassung der Diensthoten und Liquidation des Vermögens interessirt uns nun weniger, als daß Befehle aus Rom vom 20. März eine zweite Note des apostol. Nuntius und eine Mahnung an die im Auszug begriffenen Klosterbewohner zur Folge hatte. Es zeigt dies, wie der heilige Vater sich verpflichtet fühlt, im gegebenen Falle zu handeln. Die Mahnung des heil. Vaters erweckte schon jetzt einen sechsten Konventualen, daß er, ungeachtet der angedrohten Strafe der Entziehung der Pension, kürzlich dem Kl. Rathe gegen die Aufhebung des Klosters durch den Staat eine Protestation einlegte. Der Mann, in dem das Gewissen erwachte, ist Hr. P. Ambros Bumbacher, Pfarrer in Vättis. — Dem „Wahrheitsf.“ entheben wir bemeldtes Ermahnungsschreiben unsers heil. Vaters, Papst Gregor XVI. an den hochw. Abbt Plazidus von Pfäfers.

Gregorius XVI., Papst.

Geliebter Sohn, Heil sei Dir und apostolischer Segen!

Wir haben Dein unterm 2. März an uns gerichtetes Schreiben, welchem eine im Namen der Deiner Obforge untergebenen Klosterfamilie schon unterm 15. Jänner gefertigte Bittschrift angebogen war, zu einer Zeit erhalten, da uns bereits schon die zweifachen, von der weltlichen Gewalt ungerecht gefaßten Beschlüsse bekannt waren, nach welchen Euer Kloster aufgehoben und seine Güter zu andern Zwecken verwendet werden sollen. Daher hat ein derartiges Bittgesuch, das seinem Inhalt nach anstößig und uns durchaus zuwider erscheint, unserm Herzen noch darum größeres Leidwesen verursacht, weil wir aus ihm entnehmen mußten, daß sogar Diejenigen sich dem Dienste weltlicher Gewaltschritte hingeben, deren Pflicht es nach der Heiligkeit ihres Standes und Berufes gewesen wäre, denselben mit aller Kraft religiöser Aufopferung entgegen zu treten. Was müssen wir aber erst denken, da die durch gemeinsame Bitte nachgesuchte Erlaubniß um Entlassung aus dem Ordensstande noch dazu auf solchen Gründen beruht, welche nicht nur der Willkür weltlicher Gewalt eine gesuchte Gelegenheit darboten, sondern auch überdies Deinem ganzen Konvente

und vorzugsweise Dir, geliebter Sohn, durchaus zur Schande gereichen? In der That, das schwere Amt, das Du verwaltest, forderte vor Allem von Dir umsichtige Fürsorge, auf daß die Klosterzucht unter Deinen Brüdern nicht so locker gemacht würde, wie Du nun (leider zum ersten Male) uns berichtet hast, und wenn auch die Umstände des Ortes und der Zeiten solchem Bemühen widerstrebten, so wäre es doch offenbar in Deiner Pflicht gelegen, den ganzen Sachverhalt dem apostolischen Stuhle zu berichten, um hierin die geeigneten Rätthe von unserer väterlichen Fürsorge zu vernehmen. Darum erklären wir Dir, daß wir nicht nur völlig verabscheuen, die nachgesuchte Erlaubniß (der Säkularisation) zu ertheilen, sondern auch der festen Willensmeinung sind, daß Ihr in dem heiligen Stande, in den Ihr früher berufen worden, treu verharret und nach Pflicht Euch gegen den Mißbrauch der weltlichen Gewalt verwahret, wenn sie die Vollziehung ihrer widerrechtlichen Dekrete anordnen sollte.

Da uns übrigens bekannt ist, daß einige Kapitularen der Aufhebung Euers Klosters offen entgegentreten, so können wir nicht umhin, ihrem Pflichtgefühl gerechtes Lob zu ertheilen und geben getrost der Hoffnung Raum, daß es auch den Uebrigen, vorzugsweise aber Dir, geliebter Sohn, zur heilsamen Anspornung diene, in solcher Weise zu handeln, wodurch das Aergerniß, das, wie Du selbst bekennest, durch Euer anstößiges Bittgesuch unter dem Volke entstanden ist, wieder gut gemacht werden kann. Sodann wollen wir nicht unterlassen, Dir die volle Mitwirkung unserer Fürsorge zu versprechen, um, so viel an uns liegt, den Nutzen des mehrbenannten Klosters zu fördern, wie wir es nach Deinen umständlichen Berichten hierüber an uns am zweckdienlichsten erachten werden, und in dieser Erwartung ertheilen wir Dir in aller Liebe den apostolischen Segen.

Gegeben zu Rom bei St. Peter am 20. März im Jahre des Heiles 1838, unsers Papstthums im achten.

Gregorius.

Die Glitterwoche in Pfäfers ist vorüber; die Neue stellt sich früh und bitter ein!

Nachtrag

zu den aargauischen Großrathsverhandlungen.

Der Eröffnungsrede in der Großrathsversammlung vom 26. März des diesjährigen Großrathspräsidenten J. P. Bruggisser entheben wir noch Folgendes das Kirchliche im Aargau Berührende:

„Daß sich der Große Rath auch an die Regulirung der katholisch-kirchlichen Verhältnisse gemacht, daß er auch in dieser Beziehung seine Staatsrechte wahrte, und deshalb mit dem Bischof und römischen Stuhle in einen Conflikt gerathen, der gegenwärtig noch nicht beseitigt ist, hiez u

wird ihm das Recht Niemand bestreiten. Daß er in Vollführung seiner Beschlüsse nicht glücklicher war, ist der Zerrissenheit der Schweizerkantone, gegenüber dem eisernen Rom, und dann auch den ungenügenden Bestimmungen des unglücklichen bischöflichen Konkordats zuzuschreiben, durch welches der Kanton Aargau viele seiner frühern de jure et facto besessenen Rechte gegenüber dem Bischofe und der römischen Kurie eingebüßt hat.“ — Der Redner tröstet sich aber mit dem eklatanten Beispiele Preussens, daß es der dortigen (protestantischen) Regierung der Halsstarrigkeit Roms gegenüber eben so wenig geglückt habe, durch die Entfernung eines „ungehorsamen“ Oberhirten das Ziel zu erreichen. „Die meisten von uns sind mit den Verfügungen der preussischen Regierung *) gewiß ganz zufrieden, die sie wider einen ungehorsamen Oberpriester getroffen hat — und doch — und dennoch will die römische Kurie selbe nicht anerkennen.“ (!) Es dürfte wahrlich im Interesse des preussischen Hofes liegen, diese von Hrn. P. Bruggisser von Wohlen ausgesprochene Rüge Sr. Heiligkeit durch die Eilpost und noch zur rechten Zeit mitzutheilen, um je eher, je lieber Gregor den XVI. durch solches Machtwort aus dem Aargau aufzuschrecken und ihn auf bessere Wege zu leiten (um so schnelligst durch sanktionirte Unterdrückung des Erzbischofs von Köln von Seite Roms zum Ziele zu gelangen). Nebst dieser Lächerlichkeit fällt uns eine andere Behauptung noch auf, als hätte der Aargau ein unbestrittenes Recht, mit den Vorstehern der heiligen katholischen Kirche, mit Papst und Bischof in Konflikt zu gerathen. Der Redner scheint es nicht für nöthig erachtet zu haben, den Beweis zu liefern für dieses radikale Urrecht, „mit der Kirche Gottes nach Belieben zanken zu dürfen.“ — was wir schmerzlich bedauern; denn wir zweifeln nicht, er würde den Beweis de jure et de facto seit jenen undenklichen Urzeiten hergeleitet haben, wie es der Aargau, welcher im Jahre 1803 entstanden ist, im grauen Alterthume schon gemacht und getrieben habe, — wo er nach Hrn. P. Bruggissers Angabe damals schon viele solche Rechte, dem Bischofe und der römischen Kurie gegenüber (von 1803 bis 1828 — also volle zwanzig und fünf Jahre, bis zur Zeit des unglücklichen Konkordats), besessen habe.

Auch würde der Redner auf Altentücke genug gestoßen

*) Bruggisser, der dieses sagt, nennt sich einen Katholik, wie er wirklich als Repräsentant des kathol. Theils dasteht. An einem Katholiken aber sollte man doch in derlei Angelegenheiten mehr christlichen Sinn wahrnehmen dürfen. Denn zum Wenigsten sollte ein katholischer Christ wissen, daß man Gott mehr als den Menschen gehorchen müsse. Petrus, der erste oberste Priester und nach ihm viele tausend Oberhirten sind das Opfer solchen Ungehorsams geworden, denn sie wollten auf das Ansehen despotischer Gewalt weder ihren Grundsätzen abschwören, noch dem Gehen der Zeit Weisrauch streuen.

haben, wodurch er geschichtlich hätte nachweisen können, welche nachtheilige Folgen, die so skrupulose und gewiß mit großer und zärtlicher Angst begleitete Beachtung dieses „unglücklichen“ Konkordats, besonders seit 1831, über das liebe Ergöw gebracht habe. Die bekannte Proklamation im Mai 1835, das herbstliche Sturmgebot, die Priester unter dem Bajonette schwören zu machen, dann die so vielfach und kräftig erlassenen Schreiben an den Bischof, wo ihm zum bessern statutarischen Benehmen der Text gelesen ward; auch die erfolgten Einsperrungen und Absetzung katholischer und mißbeliebiger Priester, und endlich die jüngst im Jänner 1838 vom Bezirksbischof von Muri abgehaltene Synode mit seinem Klerus u. s. w. — alles dieses hätte zur Beleuchtung der aargauischen jura circa sacra, wenn auch nicht de jure, doch de facto gewiß reichlichen Stoff gegeben. Aus dieser Beleuchtung hätte dann aber auch noch hervorgehen mögen, wie „unglücklich“ ein Staat werden müsse, wenn er sich durch derlei Konkordate die Hände so gewissenhaft binden läßt, daß das geringste Ausglitschen ihm zur moralischen Unmöglichkeit gemacht wird. Allein unser Redner war zu solcher historischen Erörterung nicht aufgelegt und allzu bescheiden; er zog vor, Folgendes nur noch am Schlusse seiner langen Rede zum Obigen nachzutragen:

„H. Lassen wir uns in Zukunft so viel als möglich fern von katholisch-kirchlichen Händeln bleiben, wahren wir unsere Rechte bestens gegen jegliche Anmaßung. Bei allen Anstrengungen in dieser Beziehung sind gegenwärtig keine Lorbeeren zu ärndten, es ist ein unfruchtbarer Kampf, der gegenwärtig zu keinen praktischen Folgen führt. Lassen wir die Entscheidung dieser Fragen der Zeit über. Dem Aargauer ist Gewissensfreiheit durch die Verfassung zugesichert, *) genießt er diese nach seiner vernünftigen Ueberzeugung, so wird sich der Protestant und Katholik dabei wohl befinden, und der letztere sich um mittelalterliche Gebräuche (welche, gab er nicht an) des Ultramontanismus wenig bekümmern.“ —

Was gewisse Leute unter diesen mittelalterlichen Gebräuchen, und was sie unter dem Schreckensworte Ultramontanismus verstehen, das ist für Jeden, der Augen hat, kein Geheimniß mehr, und nicht selten fängt man es faktisch zu zeigen an, was damit verstanden sein soll. Wer wird aber glauben mögen, daß bei solchen Begriffen, die man über Religion haben mag, bei so kühner Hintansetzung alter Gebräuche und des so geheißenen Ultramontanismus, Konkordate und Katholizismus auf einen katholischen Großrathspräsidenten des Kantons Aargau so schwer und unerträglich, oder auf Amtsgeschäfte störend rückwirken sollte? —

*) Wie Sicherheit des Eigenthums!!!

In der Sitzung vom 28. März kam das bekannte Kollaturwesen zur Sprache, dessen Resultat bekannt ist. Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß Dr. Bruggisser selbst den ersten und größten Impuls zur Zurückweisung dieses Attentates auf fremdes wohl erworbenes Eigenthum gegeben hat. Merkwürdig sind in dieser Hinsicht seine im Großen Rathe gefallenen Aeußerungen gegen den radikalen Berichterstatter H. Tanner, Präsident des Obergerichtes, der zugleich auf den Kommissionsantrag sowohl als den Bericht, den man nicht einmal der Oeffentlichkeit zu übergeben den Muth gehabt hatte, verfaßt haben soll, der überhaupt über die Einziehung der Kollaturen im Aargau sich schon am meisten abgemüht hat, der sogar zur Sicherheit, wenn es sich um rein katholische Sachen handelt, seine subtil katholisch verfaßten Aufsätze und Berichte den noch subtilern Sinnesorganen eines Herrn katholischen Kollegen des Obergerichts zur Prüfung und Entscheidung vorhält. — Dr. Bruggisser nennt diesen Hrn. Tanner einen Mann, der nur das Feuer zum Kampfe anblase und dann bei dem Kampfe selbst sich in den Hintergrund stecke, der stets nur zum Gefechte gleich einem Trompeter blase, aber nie mitfechten wolle. ic. (Siehe Nr. 15.) Zersplittert war die Meinung, wem nach dieser Einziehung dann das Wahlrecht zugestanden werden sollte; Einige meinten dem Staate, Andere dem Volke. Zur letztern Meinung stand vorzüglich Ammann Siegfried von Zofingen, der die Bemerkung fallen ließ, „daß das Wahlrecht der Geistlichen in den Händen des Staates oft nicht gut versorgt war.“ Selbst Herr Zschokke schien sich dieser Behauptung anschmiegen zu wollen.

Auffallend finden wir, daß nun seither der „Schweizerbote“ mit einem Luzernerblatte über die zwischen Luzern und Aargau, in Betreff dieser Einziehung der Kollaturen angehobenen Differenzen gleichsam wie zu Markte geht, bald ernste bald süße Miene macht, um zum Zwecke baldiger Unterhandlungen zu gelangen. Daß aber in dieser beiderseitigen Besprechung die wahren und rechtlichen Besitzer der fraglichen Pfrundrechte nicht bedacht, noch berücksichtigt werden, müßte noch mehr auffallen, wenn dergleichen Dinge als gewöhnliche Erscheinungen des Tages, die Aufmerksamkeit stets rege zu halten im Stande wären. Auch bei Bruggisser ist es nicht das Recht, welches ihn bestimmt, sondern einzig die Rücksicht auf andere Kantone. Sagt er ja deutlich genug, daß man mit den aargauischen Kollaturen wohl fertig werden könnte, indem man ihnen ihr Recht wohl mit Gewalt nehmen könnte, tadelt den Kl. Rath und die Kommission nur deshalb, daß sie so dumm und plump an die Sache gehen und sogar für andere Angelegenheiten sich die Beihilfe anderer Kantone benehmen!

Schreiben des Hrn. Ministers Altenstein an die Bischöfe der niederrheinischen Provinz und an den Generalvikar Dr. Günther in Trier.

„Se. Majestät der König haben, bei Anlaß der Mißbilligung des, von Einem der Herren Bischöfe der westlichen Provinzen angezeigten Rücktritts von der Uebereinkunft vom 19. Juni 1834 in Betreff der gemischten Ehen, in der an mich und den Minister der auswärtigen Angelegenheiten gerichteten Allerhöchsten Kabinetsordre vom 28. v. M. zu erklären geruht: bei der obigen Anzeige scheine nicht erwogen zu sein, daß gemischte Ehen in Deutschland dem päpstlichen Stuhle nicht vorbehalten, sondern bischöflicher Verfügung unterworfen sind; daß verlagsmäßige Verbindlichkeiten nicht einseitig aufgelöst werden; daß die Allokution keinen Befehl enthält, und, was die Hauptsache ist, daß die päpstliche Verordnung, dieselbe heiße, wie sie wolle, in Sr. Maj. Landen nur mit Vorwissen und Genehmigung der Regierung ausgeführt werden kann. Geseze und Einrichtungen der Staaten würden übel geschirmt sein, wenn es nur einer in Rom gesprochenen Rede, sie zu entkräften, bedürfe. Se. Maj. der König werden einen solchen Grundsatz in Allerhöchsteren Landen nicht aufkommen lassen. Ich habe daher die Bischöfe und ihre Domkapitel auf die Verfügung des Allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. 11. §. 115 hinzuweisen, und solchen zu eröffnen: daß K. M. Majestät sie und ihre Amtfolger den, durch den Beitritt zur Uebereinkunft vom 19. Juni 1834 übernommenen Verpflichtungen nicht enthebe. Anstatt diese Uebereinkunft anmaßlich für aufgehoben zu erklären, hätte angezeigt werden sollen, worin ihr angeblicher Widerspruch mit dem Breve Pius VIII. vom 25. März 1830 bestehe, und wie letzteres künftig anzuwenden beabsichtigt werde. Es sei durchaus unrichtig, daß, wie von einigen Behörden angenommen zu werden scheine, den kath. Geistlichen des Rheinlandes und der Provinz Westphalen die Einsegnung gemischter Ehen durch Kabinetsordre vom 17. August 1825 unbedingt geboten werde. Vielmehr sei denselben nur untersagt, sich ein förmliches Versprechen über die Erziehung in der katholischen Religion geben zu wollen, oder brieflich vorlegen zu lassen, weil solches mit den Gesezen des Staats über die Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen, und mit der gleichberechtigten Stellung der evangelischen Konfession nicht vereinbar sein würde. Bescheidene Erkundigungen seien jedoch dem katholischen Seelsorger nicht verboten, und glaube derselbe, die kirchliche Trauung nicht vornehmen zu dürfen, so entscheide zwischen ihm und dem katholischen Branttheile, welcher allein darüber Beschwerde zu führen befugt ist, der Diözesanbischof, bei dessen Aus-

spruch es dann sein unabänderliches Bewenden habe, ohne daß ein Verfahren bei den Staatsbehörden stattfinden soll. Es liege in dem eigenen, wohlverstandenen Interesse der Bischöfe, daß letztere durch möglichst milde Auffassung des Breve vom 25. März 1830 in Betreff der gemischten Ehen dem Geiste der diesen Gegenstand betreffenden Uebereinkunft vom 19. Juni 1834 trenn bleiben, und diese ist es, die Se. Maj. von den Bischöfen erwarten, ohne übrigens in der Auffassung einzelner Bestimmungen der, zu jener Uebereinkunft gehörigen Instruktion, die dem Gewissen der Bischöfe überlassen bleibt, dieselbigen einengen zu wollen.

„Indem ich Ew. Hochwürden die in dieser Erklärung enthaltene Allerhöchste Willensmeinung Ihrer Königl. Maj. bekannt mache, zweifle ich nicht, daß Wohldieselben sich werden angelegen sein lassen, solcher in pflichttreuer Gesinnung nachzuleben, wie auch die Ihnen untergegebene Geistlichkeit zu einem, mit derselben übereinstimmenden Verfahren in angemessener Weise zu veranlassen, zu ermahnen und anzuhalten. Insbesondere aber werden Ew. Hochwürden nicht gestatten, daß, wo etwa an einigen Orten der Diözese ein milderer Verfahren bei der Einsegnung gemischter Ehen vorläufig begründet war, solches unter irgend einem Vorwande angetastet, und davon abgegangen werde.

Indem ich Ew. Hochwürden ergebenst überlasse, sowohl zur Benachrichtigung des Domkapitels, als auch zur Anweisung des Generalvikariats und der Pfarrgeistlichkeit das Erforderliche hiernach zu veranlassen, bemerke ich schließlich, daß die Provinzialbehörden, von dem Inhalt dieser Verfügung in Kenntniß gesetzt, und zu deren Beachtung angewiesen worden sind.

Berlin den 19. Febr. 1838.“

Die königliche Regierung sagt zu den Bischöfen hier ganz höhnisch: wir achten eure Gewissensangst, aber wir tragen derselben keine Rechnung, ihr müßt thun wie wir wollen, und gleich viel, ob ihr das, was ihr angelobt habt, mit euerm Gewissen verträglich findet oder nicht, wir binden euch daran. Anstatt in Uebereinstimmung mit der päpstlichen Allokution der Regierung anzuzeigen, daß sie Unrechtmäßiges versprochen und auf die Bestimmungen des päpstlichen Breve's hinzuweisen, hätten die Bischöfe vor die königlich preussische Regierung hintreten und mit ihr disputiren sollen, worin der Widerspruch des päpstlichen Breve's mit der Bunsen-Spiegelschen Konvention bestehe, der König hätte dann das Richteramt übernommen und leichtlich durch den Mund und Verstand seines Ministers erklärt: hier finde keine Gefährde statt. Auch ist es eine neue Finte einer Regierung, welche Jahre lang mit dem päpstlichen Stuhle wegen der gemischten Ehen unterhandelt und sich ein Breve von demselben ausgewirkt hat, daß die Angelegenheit der gemischten Ehen in Deutschland dem päpstlichen Stuhle nicht vorbe-

halten, sondern bischöflicher Verfügung unterworfen sind. Diese Behauptung gehört wieder zu den vielen Beweisen der Wahrheits- und Gerechtigkeitsliebe der preussischen Regierung. Man begreift aber leicht, warum die Regierung diese Sache dem päpstlichen Stuhle entziehen will: man läßt jeden Bischof vor seiner Wahl eine Zusage auf gewisse Forderungen der Regierung unterzeichnen, erklärt dieselben als vom päpstlichen Stuhle unabhängig und mittelst des Plaket giebt man der neuen Lehre und Disziplin das Siegel der hoheitlichen Befestigung. Das ist der kürzeste Weg, der katholischen Kirche in Preußen ein kurzes Leben zu versichern! Zur Sicherheit läßt man nur aufgefärbte Männer zu Bischöfen wählen, die auf das Wort der Kirche nicht achten, sondern nur auf den Ausspruch des protestantischen Königs. Sollte doch je einem seine Pflicht erinnerlich werden, so weist man ihn auf Minden, Magdeburg, Cosel, Graudenz und all die schönen Orte hin, wo man das Recht hinter Kanonen sichert. — Man vergift, daß die Bischöfe ihre Zustimmung zur Convention nicht privat, sondern als Bischöfe gegeben. Was aber den Rechten eines Dritten nachtheilig ist, dazu darf sich Niemand verpflichten, also auch die Bischöfe nicht zu Dingen, wodurch die Rechte der Kirche beeinträchtigt wurden — ihr Versprechen war also von jeher ungültig. Hier will die Regierung jede Glaubenslehre und Disziplinarvorschrift als ungültig erklären ohne das Plaket der Regierung, während Altenstein noch in dem Schreiben an das Kölnerdomkapitel erklärte in Glaubens- und Disziplinarentscheidungen nur Einsicht in die kirchlichen Erlasse zu verlangen. So macht die Regierung nach Willkür andere Forderungen der Kirche gegenüber, je nachdem sie etwas vorhat!

Kirchliche Nachrichten.

Luzern. Der Kl. Rath hat zu berathen angefangen, was mit den zwei Franziskanerklöstern im Kanton Luzern anzufangen sei. Die Nonnenkommission sucht die Verathung vorzubereiten, wie die Frauenklöster besser verwendet werden könnten. Im Erziehungsfach ist eine eigene Kommission mit der Verbesserung des Unterrichtswesens beauftragt. Diese ladet durch besondere Schreiben und öffentliche Bekanntmachung alle Männer vom Fache ein, ihr mit Rath an die Hand zu gehen. Es wird einmal offiziell das Bekenntniß abgelegt, daß die zahllosen Verbesserungen seit dem abgetretenen Eduard Pfister das Gegentheil von Verbesserungen waren. Man ist nun auch jetzt wieder der Meinung, daß diesmal wieder nicht auf den Grund des Guten zurückgegangen werden wolle, sondern man gehe nur einen Schritt weiter im Labyrinth; weshalb mancher seinen guten Rath

lieber bei sich behalten wird; als sich zum Lohn seines Eifers gehobeln läßt zu sehen. Denn schon fast die Gesamtheit der Kommissionsmitglieder ist nicht von der Art, daß sie uns Vertrauen einflößen könnte.

Glarus. Die gesammte kath. Geistlichkeit hat sich von der diesjährigen gemeinsamen Feier der Schlachthausfeier von Näfels, wobei ein protestantischer Prediger die Predigt halten sollte, fern gehalten, und ist dabei der Weisung gefolgt, welche der hochw. Bischof von Chur unterm 27. März in folgendem Schreiben an die kath. Geistlichkeit hat ergehen lassen:

„Der ehrw. Geistlichkeit wird noch mehr als genug erinnerlich sein, was ich, als derzeitiger apostolischer Bisthumsverwalter, vor Jahren als zum ersten Mal der Antrag gestellt wurde, die seit mehr als einem Jahrhundert ruhig und rechtlich bestandene sogenannte Fahrtfeier des katholischen Volkes in eine mit dem reformirten Konfessionstheile gemeinschaftliche Feier zu umgestalten, damals und später mehrfach vorgestellt und aus Amtspflicht erklärt habe, wie wenig nämlich in gottesdienstlicher Feier, als dem ersten und wesentlichsten Theile jeder Religion, eine Gemeinschaftlichkeit zwischen unter sich geschiedenen Konfessionen sich vertrage, und wie dies insbesondere sich niemals mit der Lehre der katholischen Kirche, ihrer Anordnung und Uebung vereinbaren lasse, noch bewilliget werden könne. Die seitherigen Neuerungen und Erfahrungen, so wie die gegenwärtigen Umstände der gewaltsamen Spannung und allgemein bekannten widrigen Zudringlichkeiten der Reformirten gegen die Katholiken in Bezug auf Religion und kirchliche Verhältnisse eignen sich nicht nur nicht, angezogene Bedenken gegen religiöse Gemeinschaftlichkeit zu mindern, sondern sind vielmehr geeignet dieselben zu vermehren; weswegen denn die gemeinschaftliche Feier den Katholiken zu untersagen ist. Indessen hindert dieses nicht, daß die Katholiken abgesondert an einem andern schicklichen Tag, z. B. am Sonntag eine feierliche Dank- und Bittandacht zu Gott für christliche Freiheit und Wohlfahrt, wie für alles wahre Gute, was sowohl zweckmäßig als Ihm gefällig sein wird, halten mögen.“

Chur, den 27. März 1838.

Sign. Joh. Georg,
Bischof und Administrator.

Die Regierung ihrerseits hatte unterm 28. März folgendes Schreiben an die kath. Vorsteherschaft ergehen lassen.

„Zur Vollziehung der Landesgemeinderkenntnis vom Jahr 1836, vermöge welcher die Näfelfer-Fahrt, was die kirchlichen Anordnungen und Gebräuche betrifft, von jeder

Konfession auf alt übliche Weise, in allem übrigen aber gemeinsam gefeiert werden soll, finden wir uns bewogen, Zit.! hiermit den Auftrag zu ertheilen, gefälligst die geeigneten Vorkehrungen treffen zu wollen, damit diesem Beschlusse der obersten Landesbehörde in kirchlicher Beziehung allseitig ein Genüge geschehe. — Von Ihrer Bereitwilligkeit zum Voraus überzeugt, zweifeln wir nicht, daß Sie überhaupt in Ihrer amtlichen Stellung kräftig dazu mitwirken werden, daß das heurige Fest nach der Absicht der Stifter in ächt christlichem, brüderlichem Geiste begangen und sorgfältig alles vermieden werde, was diesem und dem Geseze widerstreitend, zu öffentlichem Aergerniß Anlaß geben könnte. Sollten Sie bei diesen Bemühungen auf Hindernisse stoßen, so dürfen Sie auf unsere obrigkeitliche Unterstützung zählen, gleich wie wir uns vorbehalten, etwaige Fehlbare zu nachdrücklicher Bestrafung einzuleiten.“ —

Sign. Der Amtslandammann:
Dietrich Schindler;
Der Landeschreiber:
Cham.

Bei der Fahrtfeier am 7. d. M. war auch sehr wenig katholisches Volk zugegen. Hr. Landammann Schindler war der erste Festredner, und zwar in Ergüssen der bittersten Gallsucht: daß man die Feier nicht gemeinsam halte, das sei nicht Christusreligion, sondern Pfaffenreligion; lange genug habe ein Fremder im Glarnerlande Geseze vorgeschrieben und als Vorsteher des Volkes verspreche er heute feierlich, Allem aufzubieten und nicht eher zu ruhen, als bis der Herrschaft eines Fremdlings ein Ziel gesteckt sei. Der protestantische Pfarrer Walcher in Glarus hielt eine andere Predigt, mehr geschmeidigen Inhaltes, um wieder zu lindern, was der Landammann aufgereizt hatte. Da die Protestanten im Bisthum Chur keinen dienstbaren kath. Geistlichen hatten finden können, suchten sie sich einen in der Diözese St. Gallen. Hr. Pfarrer Eicher von Schänis ließ sich durch Vorzeigung des bischöflichen Verbotes nicht abhalten, das Hochamt in Mollis zu halten; als Unterthan der St. Galler Diözese, sagte er, habe er keine Befehle von Chur anzunehmen. Es ist aber so wenig zu entschuldigen, wenn er nicht wußte oder nicht wissen wollte, daß ein Geistlicher, wenn er in einer andern Diözese kirchliche Verrichtungen vornehmen will, sich auch den daselbst bestehenden Vorschriften zu fügen hat.

Freyburg. Das Mahnungsschreiben des hochw. Bischofs gegen die „Helvetie“ hatte zur Folge, daß dieses Blatt auf dem Lande öffentlich verbrannt wurde, daß das Comité für dessen Verbreitung und Unterstützung in der Stadt rathlos ist, endlich daß die Helvetie ihre wüthenden An-

griffe gegen den hochw. Bischof selbst richtet. Hoffentlich wird sich das Blatt dadurch zu Grunde richten.

Schaffhausen. Folgendes ist das Schreiben, welches der Ausschuss der katholischen Genossenschaft wegen liebloser Verdächtigung und frühzeitiger Verfolgung radikaler und liberaler Feinde an die Regierung gerichtet hat.

„Hochgeachteter Junker Amtsbürgermeister!
Hochgeachtete Herren!

Mit wahrer Entrüstung hat die katholische Genossenschaft der Stadt Schaffhausen die Beilage der Zeitung des Schaffhauser Courriers Nr. 25 gelesen, welche den Titel führt: Toleranz und Belohnung derselben, und welche der kath. Genossenschaft den schwärzesten Umdank gegen die hohe Regierung zum Vorwurf macht.

Gestützt auf das Bewußtsein, einen solchen Vorwurf nie verdient zu haben, indem die katholische Genossenschaft vielmehr von den Gefühlen des innigsten Dankes gegen eine hohe Regierung erfüllt ist, findet sich dieselbe um so tiefer dadurch gekränkt, da das in der Beilage der Zeitung abgedruckte Zirkular gar nie mit diesem Inhalte weder im In- noch Auslande versendet war, daher ein in dieser Hinsicht vollkommenes hinterlistiges Falsum ist.

Wahr ist es, daß das Konzept des abgedruckten Zirkulars ursprünglich so geschrieben wurde; nicht minder wahr ist es aber auch, daß der ganze Ausschuss der Genossenschaft solches einstimmig mißbilligte, und darauf bestand: daß, obgleich ohne ihr Vorwissen lithographirt, alle Exemplare sogleich eingezogen werden sollten und keines derselben an irgend wen abgegeben werden dürfe, was auch geschah, indem dafür das hier anliegende in Stein druck gesetzt und versendet ward. Dies begründet daher auch den aufgestellten Satz, daß diese nunmehrige Veröffentlichung nur durch Unterschlagung oder Verheimlichung eines der frühern Konzepts-Exemplare geschehen konnte, und dessen nunmehrige Kundmachung, und zwar nach dem Verlauf eines vollen Jahres, nebst einer offenbaren dem Publikum aufgehefteten Unwahrheit, nicht das Gepräge der Frömmigkeit oder Liebe, wohl aber jenes der Heuchelei und böswilligsten Falschheit offenkundig an der Stirne trägt.

Da nun dem unterzeichneten Ausschuss alles daran gelegen ist, daß er in den Augen eines Hochlöbl. Kleinen Rathes weder als intolerant, noch vom schwärzesten Umdank erfüllt erscheine, sondern daß diese hohe Stelle in die volle Kenntniß der Sachlage und ihres Hergangs gesetzt werde, so erlaubt sich der Ausschuss in den Anlagen nicht nur Exemplare des wirklich vertheilten, zur Vergleichung mit dem gedruckten Zirkulare hier anzuschließen, sondern selbst noch von einem spätern, welches erst kürzlich zur Oeffentlichkeit bestimmt, dem Druck übergeben ward, Exemplare zur hohen Einsicht beizufügen.

Die wir diesen, übrigens unerwünschten, Anlaß mit Vergnügen benutzen, um Ihnen Lit. die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung darzubringen. *)

Schaffhausen, den 30. März 1838.

Im Namen des Ausschusses der katholischen
Genossenschaft,

Der erste Vorstand:

Franz Graf von Enzenberg,
f. k. österr. Kammerherr.“

Bayern. Den 12. April Nachmittags verschied in München Dr. Joh. Ad. Möhler, Ritter des St. Michaelsordens und Dechant des Domkapitels Würzburg, nach langwieriger Krankheit an den Folgen eines zuletzt mit heftigem Fieber verbundenen Brustleidens, in einem Alter von 42 Jahren.

Preußen. Herr Dr. Winterim, kath. Pfarrer in Bilk bei Düsseldorf, der gelehrten Welt als einer der gelehrtesten Theologen durch seine Schriften bekannt, von seiner Gemeinde, zu welcher auch die Vorstadt von Düsseldorf gehört, wie ein Vater geliebt und geehrt, fand bei seiner Rückkehr aus der Kirche, wo er eben die Kinder unterrichtet hatte, in seiner Wohnung eine aus dem Staatsprokurator Schnaase, dem Instruktionsrichter Bachers nebst einem Sekretär, dem Polizeinspektor mit einem Agenten und Diener bestehende Kommission vor, zur Durchsuchung seiner sämtlichen Papiere, Briefschaften und Bücher und zur Beschlagnahme alles Verdächtigen. Wie man sagt, gieng das Kommissorium vom Polizeiminister von Rochow in Berlin aus. Die Kommission hatte bereits während der Abwesenheit des Pfarrers alle Maßregeln getroffen, damit von den Angehörigen desselben nichts entfernt, oder verheimlicht würde. Gleichwohl rief man trotz der langen Untersuchung, die bis 5 Uhr Abends währte, und wobei man weder Schrank noch Tisch unangetastet, keinen Winkel ungesehen ließ, auf nichts Verdächtiges, wenn man nicht einige unbedeutende Briefe vom Jahre 1837 dahin rechnet, die man mühsam aus einer 20- bis 30jährigen Korrespondenz herausnahm. Diese nahm man mit; von den Büchern wollte man ihm den Athanasius von Görres, die affaires de Cologne und seine eigene Abhandlung über das Nichteinsegnen der Wöchnerinnen (Disseratio de non introducenda solemnibus benedictione in templum puerpera catholica, cujus proles non est a catholico parochio

*) Das anstößige Altenstück war von einem Protestanten, Hrn. Hans von Ziegler, abgefaßt. Obige Beschwerdeschrift der Katholiken wurde ad Acta gelegt; 9/4 protest. Bürger wendeten sich an den Stadtrath, daß er beim Gr. Rath nachsuchen möchte, daß den Katholiken entweder die gemachte Erlaubniß wieder entzogen, oder wenigstens mit noch größern Beschränkungen, als einer bloß geduldeten Kirche, die Ausübung des Kultus gestattet werde!

baptizata. Lovanii — 1837*) entziehen; doch stand man auch hiervon ab, und genügte, sich deren Titel in das Protokoll einzutragen, als er erklärte, wie durch kein Gesetz einem Gelehrten solche Schriften verboten wären, oder verboten werden könnten, wenn nicht alle wissenschaftliche Erörterung aufhören solle. Man richtete hierauf mehrere, größtentheils mit der Kölner Sache in Verbindung stehende, Fragen an ihn; obgleich aus Ueberzeugung ein warmer Freund seines gefangenen Erzbischofs, zeigte sich durchaus keine Spur von Schuld oder Intrigue, im Gegentheil giebt dies unangenehme Verfahren einen neuen Beleg zu der alten Wahrheit, daß von keinem weniger Unheil im Staate zu erwarten ist, als von einem treuen Diener des göttlichen Wortes, für den Hr. Dr. Winterim in den Augen Aller, selbst seiner etwaigen Gegner, gilt. Dieser Bericht der N. W. Z. erinnert uns wieder lebhaft an die im J. 1835 bei gleich achtbaren Männern in der Schweiz vorgenommenen Hausdurchsuchungen, und die Stimmung der Gemüther, welche diese Handlung in Preußen verursachte, wird geradezu so geschildert, wie sie damals bei uns war. Es nimmt die ganze Vorstellungskraft eines Berliner Korrespondenten in Anspruch, um sich die Miene zu geben, als hätte man Wunder von Geheimnissen und Wichtigkeiten entdeckt. Aber am Ende läuft die Sache darauf hinaus, daß man deutliche Spuren des Jesuitismus bei Winterim entdeckt habe!!

— Hr. Hüsgen soll nun seine Stelle als Bisthumsverweser und Generalvikar von Köln niedergelegt haben. — Der verdächtige Erzbischof Sedlmayr von Breslau war vor Kurzem nach Berlin verreist. Bei seiner Rückkehr erhielt das Gerücht von der Errichtung einer katholischen Nationalkirche Preußens wieder solchen Bestand, daß das Domkapitel den Erzbischof aufforderte, dieses Gerücht zu widerlegen. Der Hr. Weihbischof nahm die Widerlegung auf sich. Einzelne Geistliche sind mit der Einsegnung gemischter Ehen etwas bedenklich geworden; die Allokution erinnert sie an ihre Pflicht, und bereits wollten Einzelne deshalb durch Anfrage beim Ordinariat ihr Gewissen beruhigen. Die Vorgänge in Posen haben das Ihrige noch dazu beigetragen. Die Regierung hat ihre Staatschrift selbst unter das Militär vertheilen lassen; dagegen ist der „Athanasius“, welcher sehr gesucht wird, nicht zu erhalten. — Aus Posen lauten die Berichte nicht immer zuverlässig; denn hier gelingt es der Regierung leichter als in Westpreußen, die Korrespondenzen zu unterdrücken. Das wird bestätigt, daß

*) Wir werden von dieser Schrift später etwas umständlicher sprechen.
D. Red.

die Regierung das bereits mitgetheilte Rundschreiben nebst einem Hirtenbrief an die Geistlichkeit wegnehmen ließ; aber alle Geistlichen erklärten, sich an die Weisung ihres Oberhirten halten zu wollen, und auf die Weigerung des Erzbischofs, seinen Generalvikar Brodziszewsky in Gnesen wegen Bekanntmachung dieses Hirtenbriefes zu suspendiren, wurden dem Erzbischof in Posen die Papiere nicht auf die glimpflichste Weise versiegelt. Dem Generalvikar soll wegen seiner Pflichttreue das Schicksal des Hrn. Micheltis angedroht sein, nach Cosel abgeführt zu werden. An einigen Orten soll das Volk solche Geistliche, welche gegen das erzbischöfliche Verbot, gemischte Ehen nach Vorschrift des Staates einsegneten, verjagt haben.

— Der König hat ein eigenes Gesetz erlassen, daß Jedermann ohne Unterschied, welcher kirchliche Erlasse ohne königliches Placet verbreite oder der Verbreitung Vorschub leiste, ergriffen und auf eine Festung geführt werden soll. — In Posen ist die Militärmacht aufgeboten. Die Regierung scheint lieber einen Bürgerkrieg zu sehen, als die Katholiken ruhig die Gebote ihrer Kirche befolgen und freie Religionsübung genießen zu lassen!

Rom. Hr. P. v. Geramb befindet sich schon seit einigen Monaten im hiesigen Magdalenenkloster. Er hatte mehrere Audienzen beim heil. Vater, der ihn, so wie auch die Kardinäle und Prälaten mit Wohlwollen aufnehmen. Er soll von dem Generalkapitel seines Ordens mit verschiedenen Arbeiten beauftragt sein, wodurch sein Aufenthalt in Rom bleibend würde.

— Bekanntlich wurden vor einigen Jahren die katholischen Armenier in der Türkei der Autorität des schismatischen Patriarchen in Konstantinopel enthoben, und vom Sultan ihnen eigene Gemeindevorsteher zugesandt. Jedoch war es ihnen noch nicht erlaubt worden, eine Kirche außer der Hauptstadt zu bauen, weil der türkische Staatssekretär Pestef, von den Schismatikern gewonnen, den Katholiken gänzlich entgegen war, und daher zu verhindern wußte, daß ihnen der Bau neuer Kirchen gestattet wurde. Da derselbe nun aber aus politischen Gründen in der Verbannung sich befindet, auch bereits darin gestorben, sein Nachfolger aber günstiger gegen die Katholiken gesinnt ist, so haben sie einen Firman zum Bau von 19 Kirchen erwirkt, wovon drei in den Vorstädten Konstantinopels und die übrigen in verschiedenen Städten des Reichs, wo sich armenische Katholiken befinden, aufgeführt werden sollen. — An demselben Tage, an welchem der heil. Vater das Consistorium wegen der kölnischen Begebenheit hielt, empfing er die für sein, um das Wohl der katholischen Armenier so besorgtes Herz, trostreiche Nachricht über die günstige Gestaltung der Verhältnisse ihrer Religionsfreiheit in der Türkei und indem er Gott dafür dankte, machte er die Bemerkung, daß, während man ihm in christlichen Ländern so viel Betrübniß verursachte, der Herr anderseits ihn durch einen muhamedanischen Fürsten tröstete.